



Hinweise zum Datenschutz beim Abruf von Basisinformationen des Liegenschaftskatasters

Die Übermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des § 14 Vermessungsgesetz (VermG) vom 01.07.2004 (GBl. S. 469, 509) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

Der Empfänger hat den Zweck der Verwendung der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters auf Verlangen anzuzeigen. Die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind (§ 14 Abs. 5 VermG).

Eine Verwendung für einen anderen Zweck bedarf der Einräumung eines entsprechenden Rechts durch die zuständige Vermessungsbehörde. Dies ist ggf. gebührenpflichtig (§§ 2 Abs. 2, 14 Abs. 6 VermG).

Personenbezogene Basisinformationen des Liegenschaftskatasters dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger ein **berechtigtes Interesse** an der Kenntnis dieser Informationen darlegt.

Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht zur Übermittlung an öffentliche Stellen sowie zur Übermittlung von Angaben zur Bezeichnung, Gestalt, Größe, örtlichen Lage und Nutzung der Liegenschaften sowie von Informationen zu öffentlich-rechtlichen Festlegungen (§ 14 Abs. 4 VermG). Nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 VermG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Basisinformationen des Liegenschaftskatasters unbefugt verwendet.

Hinweis zu den Auszügen aus dem Liegenschaftskataster

Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte an Flurstücken ergeben sich aus dem Grundbuch.

Das Eigentum und das Erbbaurecht an Flurstücken werden im Liegenschaftskataster lediglich nachrichtlich auf Grund von Mitteilungen des Grundbuchamts geführt.

Solange eine beabsichtigte Rechtsänderung, die auf Grund einer Katastervermessung bereits in das Liegenschaftskataster übernommen ist, nicht im Grundbuch eingetragen ist, stimmen Grundbuch und Liegenschaftskataster nicht überein. Maßgebend sind stets die aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechtsverhältnisse. Flurstücke, die in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. dem BauGB einbezogen sind, sind im ALB mit dem Hinweis F bzw. U gekennzeichnet. Mit Eintritt des neuen Rechtszustands des Verfahrens (§ 61 FlurbG bzw. § 72 BauGB) wird das Liegenschaftskataster unrichtig. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist der neue Rechtszustand ausschließlich dem Flurbereinigungsplan (§ 78 FlurbG) bzw. dem Umlegungsplan (§ 66 BauGB) zu entnehmen. Entsprechendes gilt bei vereinfachten Umlegung für den Beschluss über die vereinfachte Umlegung (§ 82 BauGB).

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte (Tel. 071 1/123-2850 oder -2848).

Stand: April 2009